

Greifswald, den 26.4.21

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10,

hiermit möchte ich Ihnen Informationen und Anmerkungen zur Änderung der Versetzungsverordnung geben, die mir heute Morgen zugegangen ist.

- Die Versetzung erfolgt auf Grundlage der geltenden Versetzungsverordnung. Die Versetzung wird also für jeden Schüler einzeln beschlossen oder verweigert. Zuständig dafür ist weiterhin die Zeugniskonferenz, die aus den in der Klasse unterrichtenden Lehrern besteht.
- Ein Schüler wird versetzt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen worden sind, und eine entsprechende Jahresnote durch den unterrichtenden Fachlehrer erteilt wurde.
- Ein Schüler kann durch Beschluss der Zeugniskonferenz versetzt werden, wenn diese erwartet, dass der Schüler in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Neben den gezeigten Leistungen sind auch die pandemiebedingten Umstände zu berücksichtigen. Die Konferenz entscheidet in ihrem pflichtgemäßen Ermessen.
- Bis zum 20. Mai können Anträge auf freiwilliges Wiederholen durch die Erziehungsberechtigten gestellt werden. Dabei ist abweichend von den üblichen Regelungen ein zweimaliges Wiederholen derselben oder zweier aufeinander folgender Schuljahre aufgrund der pandemiebedingten Umstände möglich.
- Bei Gefährdung der Versetzung oder bei einem von den Erziehungsberechtigten geäußerten Wunsch nach freiwilligem Wiederholen finden bis zum 20. Mai Beratungsgespräche durch die Klassenleiter statt. Das Ergebnis wird durch die Schule protokolliert. Die Beratungsgespräche finden in der Regel über den Moodle-Account des jeweiligen Schülers in Form einer Videokonferenz statt.
- Zum Bestehen des Probejahrs Klasse 7 gibt es derzeit noch keine abweichenden Regeln, ich habe dies allerdings bereits nachgefragt. Sobald ich hierzu Auskunft erhalten habe, werde ich Sie umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen, bleiben Sie gesund,

U. Burmeister

Schulleiter